51. Erlangen die fog. Kasschereine die Rechtsfähigseit burch Eintragung in das Bereinsregister des zuständigen Amtsgerichts?
BBB. §§ 21, 22.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Oftober 1913 i. Beschw. S. bes Bereins der Kassenärzte in Zw. Stadt u. Gen. Rep. IV B. 3/13.

I. Landgericht Zwidau.

Die beschwerbeführenden Bereine find am 5. und 10. Ottober 1912 in das Bereinsregister des Amtgerichts 3w. eingetragen worden auf Grund wesentlich übereinstimmender Sapungen, in benen als 3med bes Bereins bezeichnet wird feinen Mitgliebern bie Möglichkeit zu verschaffen, bei den im Bereinsgebiete bestehenden Krankenkaffen als Raffenarzt tätig zu fein. Diefer Amed foll baburch erreicht werben. baß ber Berein für seine Mitglieder, entweder für die Gesamtheit ober für einzelne seiner Mitglieder mit diesen Krankenkaffen . . . Bertrage abschließt und sich an beren Durchführung beteiligt (§ 2)". Dementsprechend hat sich jedes Mitglied bei der Aufnahme zu verpflichten, während feiner Mitgliedschaft jeden zwischen dem Berein und einer Krankenkasse bestehenden Bertrag gleich als von ihm in eigener Berfon geschloffen anzusehen und genau zu beachten (§ 4). Es ist überdies verpflichtet, die Instruktion für die Ausübung der kaffenärztlichen Tätigkeit, die Beschlüffe der Mitaliederversammlung fowie die Berfügungen bes Geschäftsausschuffes zu befolgen und für jede mit dem Berein im Bertragsverhaltnis ftebende Rrantentaffe ärztlich tätig ju fein, sobalb ber Bertrag für alle Mitglieber abgeschlossen ist (§ 5). Wenn bas Mitglied ohne Zustimmung bes Geschäftsausschusses ober bes Borftanbes einen Bertrag mit einer Krantentaffe abgeschloffen hat, ift ihm bas Erlöschen ber Mitgliedschaft angebroht (§ 11). Neben bem Borftande besteht ein Geschäftsausschuß, ber die Mitglieder hinsichtlich ihrer kassenärztlichen Tätigkeit zu überwachen hat, u. a. ihre Rechnungen im Falle ungerechtfertigter Überteuerung zu fürzen befugt ist und fie bei wiederholten Berftoffen gegen die taffenärztliche Dienstanweisung belehren, ermahnen, verwarnen, auch vorübergehend ober dauernd ausschließen kann. Geschäftsausschuß hat ferner die Bertragsverhandlungen mit den Rrankenkassen zu führen und mit ihnen Bertrage abzuschließen, die nach Begutachtung burch ben ärzilichen Bezirksverein und (fo 3m.= Stadt) nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder rechtsverbinblich find. Dem Geschäftsausschusse bes Bereins für Zw.=Stadt liegt überdies ob, das von den Kassen an den Berein gezahlte Honorar nach Abzug der Verwaltungskosten entsprechend den von ihm geprüften Rechnungen zu verteilen (§ 18 Nr. 6), während für Zw.=Land bestimmt ist, daß der Kassensührer nach den Beschlüssen des Geschäftsausschusses das Bereinsvermögen zu verwalten und entsprechend den Weisungen des Vorsigenden die Zahlungen zu leisten hat (§ 21).

Das Landgericht Zwickau hat in dem durch §§ 159, 142, 143 FGG. geordneten Verfahren die Löschung der Eintragung beider Vereine ungeachtet des von ihnen erhobenen Widerspruchs verfügt. Das Oberlandesgericht Dresden will den hiergegen eingelegten sosortigen Beschwerden der Vereine stattgeben, sieht sich aber hieran durch einen Beschluß des Zivilsenats Ia des Kammergerichts zu Verlin vom 4. April 1918 verhindert, wodurch in einem gleichartigen Falle die sosortige Beschwerde des betressenden Arztevereins zurückgewiesen worden ist.

Das Reichsgericht, bem die Sachen gemäß §§ 148, 28 FGG. zur Entscheidung vorgelegt worden waren, erachtete die sofortigen Beschwerben mit dem Oberlandesgerichte Dresden für begründet.

Grunbe:

"Die beschwerbeführenden Vereine konnten nach § 21 BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister nur dann die Rechtsfähigkeit erlangen, wenn ihr "Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift". Andernfalls blieb ihnen, da sonstige reichsgesestliche Vorschriften nicht in Frage kommen, nur übrig, gemäß § 22 BGB. die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung nachzusuchen.

Will man prüfen, ob der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht, mit anderen Worten: ob der Zweck eines Vereins darauf gerichtet ist, ein Geschäft — nicht einzelne Geschäfte — wirtschaftlicher Art zu betreiben oder nicht, so hat von vornherein der sogen. innere Geschäftsbetrieb auszuscheiden, den kein Verein, gleichviel welche Zweck er verfolgt, entbehren kann, wenn er bestehen und wirken will. Hierher gehören die laufenden Geschäfte der Leitung des Vereins durch die Vereinsorgane, ihr Vertehr mit den Nitgliedern, die Beschaftung der Vereinsmittel, die Ausübung der Nitgliedschaftsrechte und die Ersüllung der Witgliedschaftspslichten durch die Vereinsmitglieder. Es kommt vielmehr nur

barauf an, ob sich die nach außen gerichtete Tätigkeit des Bereins im Berkehr mit Dritten als Geschäftsbetrieb kennzeichnet.

Es ift zuzugeben, bag bies in manchen Beziehungen auch auf Die beschwerbeführenden Bereine zutrifft. Gegenstand und Sauptzweck ber Bereinsunternehmung ift nach ben oben wiebergegebenen Satungen bie Vermittelung einer geregelten, angemeffen entlohnten ärztlichen Berufsausubung im Dienfte ber Rrantentaffen und anderer abnlicher Berbanbe jugunften ber Bereinsmitglieber, alfo eine Tatigfeit, bie auch fonft auf ben verschiedensten Gebieten bes gewerblichen Lebens als Geichäft (Stellenvermittelungsgeichäfte u. bal.), und zwar als Beichäft wirtichaftlicher Urt betrieben wird. Dan tann auch, wie bas Rammergericht zutreffend hervorhebt, nicht fagen, daß von einem berartigen Geschäftsbetriebe nur bei eigentlichen faufmannischen, gewerblichen ober landwirtschaftlichen Unternehmungen gesprochen werben burfe. Die moderne Entwicklung hat es vielmehr mit fich gebracht, baß auch die fogen. liberalen Berufe ju Erwerbszwecken ausgeübt merben und niemand nimmt baran Anstoß, wenn sich ihre Träger gur Körberung biefer Zwecke bie heutigen Errungenschaften bes Berfehres und Wirtschaftslebens in einer mit der Burbe und dem Ansehen biefer Berufe vereinbaren Beise gunute machen. Biergu ift gerabe die Bereinsbildung besonbers geeignet, und ber Befetgeber felbst hat durch § 22 BBB. das Bedürfnis anerkannt, "in Ermangelung besonderer reichsgesestlicher Borfdriften" auch folden korporativen Unternehmungen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, benen mit Rudficht auf bie besonderen von ihnen verfolgten Zwede die gahlreichen Gefellichaftsformen verschloffen sind, die das Reichsrecht taufmannischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen zur Berfügung ftellt. Bare ferner bie Bermittelungstätigfeit ber beschwerbeführenben Bereine sonst als Geschäftsbetrieb aufzufassen, so wurde sie bieses Charafters auch badurch nicht entkleibet werden, daß bie Bereine fich selbst den Abschluß der vermittelten Verträge vorbehalten, sei es, daß fie hierbei in eigenem Ramen, ober bag fie als Stellvertreter ihrer Mitalieder handeln, daß fie die eigene Bertragsfreiheit ihrer Mitglieder nahezu gang ausschalten, und daß sie fich für Durchführung ber Bertrage die weitgebenofte Ginwirfung auf die Mitglieder sichern. Enblich fehlt es auch nicht an anderen Merkmalen, die ichon ber gewöhnliche Sprachgebrauch mit bem Begriffe bes Betriebes eines

Geschäfts verbindet. Insbesondere ist die Tätigkeit der Vereine augenscheinlich als dauernde und sich regelmäßig wiederholende gedacht, sie ist planmäßig organisiert und wird nach bestimmten Grundsäßen von einem eigens dazu bestellten Geschäftsausschusse geleitet.

Allein es fehlt im Streitfall an einem andern wichtigen Begriffsmerkmal, ohne beffen Borhandenfein von dem Betrieb eines Geschäfts. fei es durch eine Brivatperson ober durch ein forperschaftliches Unternehmen, nicht gesprochen werden fann. Die gewöhnliche Borftellung verbindet hiermit den Begriff einer gewinnbringenden, mindeftens einer auf ben Erwerb von wirtschaftlichen Borteilen irgendwelcher Urt gerichteten Geschäftstätigfeit. Die große Daffe ber gewerblichen Geschäftsbetriebe geht in ber Form bes Austausches von wirtschaftlichen Gutern gegen Guter, ober von Gutern gegen Arbeitsleiftungen por fich. In welcher Beise ber Geschäftetreibende bemnächst bie fo erworbenen Guter vermenbet, ift felbstverständlich gleichgultig. Auch bas tann nicht enticheibend fein, ob er mit bem Beschäftsbetrieb einen Gewinn bezwedt, ba es auch verluftbringende und bennoch aufrechterhaltene Befriebe gibt. Unmöglich fann aber von einem Geschäftsbetriebe gesprochen werben, wenn bei bem Betrieb eines Unternehmens von vornherein jedes Entgelt für die im Rwede bes Unternehmens liegende Büterentäukerung ober entfaltete Arbeitstätigfeit ausgeschlossen ift. Dabei mag es, wenn es fich um ein Bereinsunternehmen handelt, feinen Untericied machen, ob jenes Entgelt bem Bereine felbit, ober unmittelbar ben Vereinsmitgliebern auflieft. Reinesfalls barf es gang an einem Entgelte fehlen.

Im Streitsalle haben die Bereine selbst ausweislich der Satungen sür ihre Bermittler- und Kontrolltätigkeit überhaupt nichts, weder von den Krankenkassen usw., noch von ihren Mitgliedern zu beanspruchen. Daß sie von den eingezogenen Honoraren die Berwaltungskosten kürzen dürsen (Zw.-Stadt § 18 Kr. 6), ist keine Bergütung ihrer Leistungen. Den Mitgliedern erwächst zwar als Erfolg oder Ergebnis der Bereinstätigkeit die Möglichkeit, bei den im Bereinsgediete bestehenden Krankenkassen als Kassenärzte tätig zu sein, und gerade den hierin liegenden wirtschaftlichen Borteil ihren Mitgliedern zu verschaffen, ist der ausgesprochene Zweck der Bereine. Allein jener Erfolg, die Zulassung zur kassenzislichen Proxis, wird den Mitgliedern nicht als Entgelt oder als Gegenleistung für die Bermittlertätigkeit des

Bereins zuteil, sondern auf Grund einer vertraglichen Bindung, ju ber fich bie Raffen, veranlagt burch bie vermittelnde Tätigkeit ber Bereine, aus eigner Entschließung verstanden haben. Mag beshalb auch die Bulaffung jur Raffenpragis in einem gewissen urfachlichen Rufammenhange ju ber fabungsmäßigen Tätigfeit ber Arztevereine fteben, fo tann boch nicht gefagt werben, bag bamit ein eigentliches Entaelt für eben biese Tätigkeit, noch weniger ein daraus fich ergebender Erwerb ober Gewinn, fei es ben Bereinen felbft, fei es unmittelbar ihren Mitaliebern auflöffe. Go wenig beshalb bei einem privaten Stellenvermittler von einem eigentlichen wirtschaftlichen Beichäftsbetriebe gesprochen werben konnte, wenn er fich bamit begnügen wollte, nur Dienftvertrage auftanbe zu bringen, ohne barüber hinaus, fei es für fich ober andere, eine Bergutung auszubedingen, ebensowenig betreibt ein Berein ein wirtschaftliches Geschäft, ber feiner Zwed. beftimmung gemäß nach folden Grundfaben verfährt und ber, um ben unvermeiblichen, mit feiner Tätigkeit verbundenen Gelbaufmand bestreiten zu tonnen, lebiglich auf die Beitrage feiner Mitglieber angewiesen ift.

Es tann fich also bei berartigen Bereinsunternehmungen immer nur um fogen, ibeale Zwecke ober, wie fich noch § 21 bes bem Reichstag vorgelegten Entwurfs jum Burgerlichen Gefethuch ausbrudte, um "Bereine ju gemeinnutigen, wohltatigen, geselligen, miffenicaftlichen, kunftlerischen ober anbern nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweden" handeln. Daß die Reichstags= fommission, indem fie bie einzelnen Gruppenbezeichnungen bes Entwurfsparagraphen ftrich, sachlich nicht andern wollte, ergibt ber Kommissionsbericht (Guttenbergiche Ausg. G. 18/851). zeichnend, daß bereits in ber zweiten Kommission bei bem erften Auftauchen ber jest in §§ 21, 22 bes Gesehes burchgeführten Untericheidung die eintragsfähigen Bereine als folche Bereine bezeichnet wurben, "beren Amed, im Gegensate zu ben Erwerbsbereinen, nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht" (Brot. Bb. 1 S. 482) und daß im Laufe der Beratungen immer nur turger Sand zwischen Erwerbsvereinen und ben auf ibeale Zwecke gerichteten Bereinen unterschieden murbe (Brot. Bb. 1 S. 495-497, 499, 502/503), 3m allgemeinen fam die Auffaffung gur Geltung: für die fog. 3bealvereine genuge ber Erlag einer Normativbestimmung, von beren

Erfüllung die Bulaffung gur Gintragung in bas Register und bamit bie Erlangung ber Rechtsfähigfeit abhängig zu machen fei, weil sich für folche Bereine ber Ratur ber Sache nach wenig Belegenheit gur Betätigung im Rechtsverkehr biete. Das Umgekehrte gelte von ben Erwerbsvereinen. Bollten fie fich nicht einer ber bon ber Reichsgefengebung bierfür jur Berfügung gestellten Formen anbequemen, fo fei es im Intereffe bes Rechtsverfehre und jum Schute ber hieraus gegen folche Bereine entstehenden Gläubigerrechte geboten, Die Bewilligung ber Rechtsfähigkeit von einer vorausgegangenen ftaatlichen Brufung ber Satung abhängig zu machen. Auch biefe gesetgeberischen Erwägungen muffen bagu führen, bie beschwerbeführenben Bereine den ideale Awede verfolgenden Bereinen zuzugählen und zu verneinen, daß ihr Zwed auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift. Daß sie barauf ausgehen, gerade bie wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder auf einem wichtigen Bebiete ber Berufsbetätigung, ber Rrantentaffenpraxis, zu heben und zu ftarten, schließt bie ibeale Seite ihrer Beftrebungen teineswegs aus. Gine wirtsame Selbsthilfe ift ohne Betätigung altruiftischer Empfindungen, Gelbftverleugnung, opfer= williges Eintreten für die wirtschaftlich Schwachen und hingebung an die höheren Aufgaben bes Berufe nicht bentbar. Go verftanben, bienen auch die modernen Affoziationsformen sittlich wertvollen Bielen. Ift dies aber, wie auch im Streitfalle nicht wohl bezweifelt werben fann, der Hauptzweck der Bereine, so würde ihrer Eintragungsfähigteit auch bann nichts im Wege fteben, wenn fie gur Erreichung biefes ihres Hauptzweckes und ihm untergeordnet zugleich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unternehmen sollten. Auch bics trifft jedoch im Streitfalle nicht zu, weil es, wie gezeigt wurde, an einem wefentlichen Merkmale bes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, nämlich an der Entgeltlichkeit ber Bereinsleiftungen gebricht."